

Katzen gehören nicht in die Mikrowelle

Produkthaftung auf amerikanisch

Regelmäßig sorgen Urteile von amerikanischen Gerichten für Aufsehen. Verbrannte Katzen in der Mikrowelle, Verbrühungen durch heißen Kaffee sowie Erkrankungen durch Tabakkonsum ziehen Millionenklagen nach sich.

Neben den wenigen Fällen, die wegen ihrer Kuriosität und den unglaublichen Schadenssummen in den Medien auftauchen, gibt es eine Vielzahl von Gerichtsverfahren, die sehr deutlich zeigen, welchen Gefahren Hersteller, die mit dem US-amerikanischen Markt in Kontakt kommen, ausgesetzt sind. Über das Problem mit Massenklagen im Zusammenhang mit dem Werkstoff Asbest hatten wir bereits vor einiger Zeit berichtet.

Hohes Risiko

Für Unternehmen, die auf dem US-Markt tätig sind, steigt das finanzielle Risiko, aus Produkthaftungsklagen in Anspruch genommen zu werden, weiter. Obwohl die überwiegende Anzahl der Produkte des Maschinen- und Anlagenbaus nicht für Endverbraucher bestimmt ist, gilt dies auch für die Investitionsgüterindustrie. Immer wieder wird nach Arbeitsunfällen an Maschinen nicht nur der Arbeitgeber des Geschädigten, sondern auch der deutsche Hersteller verklagt. Ein geeignetes Haftungsmanagement für jeden Lebenszyklus des Produktes ist unabdingbare Voraussetzung für den Produzenten. Die Gefahr von Schäden ist weitestgehend zu vermeiden bzw. zu verringern, indem das Produkt sicher, also ohne Konstruktions-, Fabrikations-, Instruktions- und Warnfehler gefertigt wird. Unerlässlich ist hierbei die Unterhaltung eines umfassenden Systems zur Qualitätskontrolle, die sämtliche Unternehmensbereiche umfasst. Hierzu gehört insbesondere auch die Überprüfung von Zulieferern und deren Qualitätssicherung. Doch selbst wenn alle einschlägigen Sicherheitsanforderungen eingehalten werden, ist es unmöglich, sich gänzlich dem in den USA existierenden Produkthaftungsrisiko zu entziehen.

Entrinnen ist kaum möglich

Der Kontakt mit dem US-Markt und somit das Risiko, mit der gefürchteten Rechtsprechung in Berührung zu kom-

men, ist schneller hergestellt, als so manches Unternehmen denkt. Neben dem direkten Export von Produkten, die für den amerikanischen Markt bestimmt sind, ist es auch möglich, dass insbesondere ältere Maschinen, die eigentlich für den europäischen Markt gedacht waren, über Umwege (z. B. Weiterverkäufe) in die USA gelangen. Selbst in diesem Fall kann der deutsche Hersteller der Gerichtsgewalt der US-Gerichte unterliegen.

Einzige Schadenersatzarten

Insbesondere die Vielzahl der Arten des Schadenersatzes, die dem Kläger zugesprochen werden, machen die Fälle so teuer. Neben dem materiellen Schaden wie z. B. Arztkosten, Verdienstausschluss und beschädigte Sachen, muss in der Regel auch der immaterielle Schaden ersetzt werden. Hierunter fällt nicht nur Schmerzensgeld, sondern unter anderem auch die Ansprüche der Familienangehörigen auf Ersatz des Verlustes oder der Einschränkung des ehelichen Zusammenlebens oder Verlust der elterlichen Fürsorge. In die Schlagzeilen geraten die Urteile jedoch oft wegen der sog. Punitive Damages, die um ein vielfaches höher sind als der reine Schadenersatz und in der Regel nicht versichert sind. Sie dienen der Bestrafung des Beklagten sowie der Abschreckung und der Vergeltung und werden verhängt, wenn dem Beklagten ein absichtliches Fehlverhalten nachgewiesen werden kann. Da amerikanische Klägeranwälte grundsätzlich auf Basis eines Erfolgshonorars, das zwischen 30% und 40% der erstrittenen Summe liegt, arbeiten, ist das Prozesskostenrisiko für den Kläger sehr gering. Im Gegensatz dazu arbeiten die Anwälte des Beklagten und dessen Versicherers auf Basis eines hohen Stundenhonorars, so dass allein die Verteidigungskosten enorm hoch sind. Selbst bei erfolgreicher Klageabwehr ist der unterliegende Kläger nicht zur Kostenrückerstattung verpflichtet.

Verhalten im Schadenfall

Falls auch Ihr Unternehmen mit einem Anspruch konfrontiert wird, sind unbedingt folgende Schritte zu beachten:

Schon bei der ersten Kenntnis über ein mögliches Schadenereignis, wie z. B.



Foto: VSMA

ein Arbeitsunfall an einer gelieferten Maschine, sollte unbedingt der beauftragte Makler informiert werden. Dieser fordert detaillierte Informationen zur Schadensursache an und stimmt dann mit dem Haftpflichtversicherer die weitere Vorgehensweise ab. Dieser arbeitet in der Regel mit versierten amerikanischen Spezialanwälten, die bei Bedarf mit der Anspruchsabwehr beauftragt werden, zusammen. Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, ist dringend davon abzuraten, ohne Abstimmung mit dem Risikoträger einen Anwalt zu beauftragen.

Die Zustellung der US-Klage an einen Hersteller in Deutschland muss nach dem sog. Haager Zustellungsübereinkommen in die deutsche Sprache übersetzt sein und über von den jeweiligen Landesregierungen bestimmte Stellen erfolgen. Versicherer und Beklagter haben dann ab Zustellung 30 Tage Zeit, die Klage zu erwidern. Das dann folgende Beweismittlungsverfahren wird sich erfahrungsgemäß mindestens mehrere Monate hinziehen und ist für die Beteiligten mit einem sehr hohen Aufwand verbunden. Im Anschluss hieran wird der Rechtsstreit vor Geschworenen verhandelt und am Ende entschieden, falls nicht vorher eine außergerichtliche Einigung getroffen wird.

Um die Existenz des Unternehmens nicht zu gefährden, ist eine professionelle Gestaltung der Versicherungskonzeption unerlässlich. Die VDMA-Dienstleistungstochter VSMA kann hierbei auf eine langjährige Erfahrung zugreifen. ▶ VSMA-4

Kontakt:

VSMA – ein Unternehmen
der VDMA-Gruppe
Frank Antoni
Tel. 069/66 03-15 68
fantoni@vsma.org

www.
siehe auch:
www.vdma.de